

18. Newsletter zum BayKiBiG

Das Buchungsverfahren in der kindbezogenen Förderung

Was Sie zum Buchungsverfahren wissen sollten

In den Informationsveranstaltungen zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist immer wieder festzustellen, dass Eltern und Erzieher/innen unzutreffende Vorstellungen zum Buchungsverfahren haben. Folgender Beitrag soll daher helfen, sich einen Überblick über das Buchungsverfahren zu verschaffen.

Die kindbezogene Förderung kennt keine Stechkarten und Strichlisten.

Für die Abrechnung der Förderung nach dem BayKiBiG ist allein der Buchungsbeleg maßgebend. Der Buchungsbeleg ist Teil des Betreuungsvertrages. Der Buchungsbeleg bleibt in der Einrichtung und ist nur bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Förderanträge vorzulegen. Um eine der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsprechende Buchung zu erreichen und somit so genannte Luftbuchungen zu vermeiden, müssen die Elternbeiträge entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt sein. Ein Kontrollsystem darüber hinaus in Form von Strichlisten oder Stechkarten ist nicht erforderlich und nicht notwendig.

Es werden Zeiträume gebucht, nicht feste Zeiten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von Buchungskategorien, denen ein Buchungszeitfaktor zugeordnet ist. Die erste Buchungskategorie ist der Zeitraum „über eine bis einschließlich 2 Stunden“ mit dem Buchungszeitfaktor 0,5. Die höchste Buchungskategorie ist der Zeitraum „über 9 Stunden“ mit dem Buchungszeitfaktor 2,5. Bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird förderrechtlich nur eine Buchung ab der Buchungskategorie „über 3 bis einschließlich 4 Stunden“ und höher akzeptiert. Diese Mindestbuchung ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtungen zur Verfügung steht, die Kinder beim Erwerb von Basiskompetenzen zu unterstützen und sie auf die Schule vorzubereiten.

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung wird der Buchungszeitfaktor mit dem Basiswert (2004: 759,82 Euro) und einem Gewichtungsfaktor multipliziert. So errechnet sich derzeit für ein Kind mit sechs Stunden Buchung ein staatlicher Förderbetrag im Jahr in Höhe von 1.139,73 Euro (Buchungszeitfaktor 1,5 x Basiswert 759,82 Euro x Gewichtungsfaktor 1,0).

Das BayKiBiG sieht also grundsätzlich keine feste Zeitenbuchung vor, z.B. von 8 bis 13 Uhr. Eine Einschränkung gibt es hierzu nur, soweit der Träger eine Mindestbuchungszeit bis 20 Stunden/Woche und die Lage dieser Zeit vorgibt (Art. 21 Abs. 4). Diese Option ist erforderlich, um den Träger bzw. dem pädagogischen Personal eine ungestörte Zeit für die Bildungsarbeit einzuräumen. (Beispiel: Festlegung einer Mindestbuchungszeit von 8.30 bis 12.30 Uhr, in der alle Kinder anwesend sein müssen.). Die Randzeiten (bei einer Öffnungszeit

von 7 bis 15 Uhr im Beispiel die Zeiten von 7 bis 8.30 und von 12.30 bis 15 Uhr) wären somit Bring- und Holzeiten.

Eltern können auch künftig ihr Kind flexibel abholen bzw. bringen.

Für die Buchung sind z.B. Urlaubszeiten oder Krankheitszeiten ohne Relevanz. Sie brauchen ihr Kind auch nicht punktgenau bringen. Durch die Buchung eines Stundenzeitraums besteht von Grund aus bereits eine Varianz von bis zu 5 Stunden wöchentlich, was das Holen und Bringen des Kindes anbelangt. Sollte tatsächlich vom gebuchten Zeitraum abgewichen werden, ist dies nur von Bedeutung, wenn dies von Dauer ist, also das auf die Woche gesehen um mind. 5 Stunden veränderte Besuchsverhalten länger als einen Monat andauert (z.B. Kind wird im Beispiel über 2 Monate täglich erst gegen Ende der Öffnungszeit um 15 Uhr anstatt üblicherweise um 14 Uhr abgeholt, weil die Mutter Überstunden leisten muss). Entsprechende Änderungen werden die Eltern mit der Einrichtung absprechen, die im Beispiel mögliche höhere Förderung kann im Rahmen der Endabrechnung anhand des aktualisierten Buchungsbelegs geltend gemacht werden. Wenn also Eltern ihr Kind wegen eines Arztbesuchs oder einfach bei schönem Wetter wegen eines Ausflugs früher abholen, hat dies auf die Förderung keine Auswirkung.

Die Buchung berücksichtigt unproblematisch unterschiedliche Arbeitszeiten

Wenn eine Mutter zu unterschiedlichen Zeiten arbeitet, z.B. von Mo bis Mi bis 15 Uhr, am Do bis 17 und am Fr. bis 12 Uhr, wird sie voraussichtlich auch das Kind zu unterschiedlichen Zeiten abholen. In diesen Fällen bildet sie für die Buchung einen Durchschnittswert. Bringt sie das Kind regelmäßig um 8.30 Uhr und holt sie das Kind zu den genannten Zeiten ab, errechnet sich folgender Buchungszeitraum: Buchungskategorie über 6 bis 7 Stunden (insgesamt 31,5 Wochenstunden geteilt durch 5 Wochentage).

Es ist eine Frage des konkreten Betreuungsvertrages, ob sich Buchungen monatlich ändern können

Es werden Befürchtungen geäußert, Eltern könnten monatlich buchen, was nicht nur zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen, sondern auch die Planungssicherheit der Träger einschränken würde. Es obliegt jedoch dem Träger im Buchungsvertrag bestimmte Kündigungsfristen vorzusehen. Dadurch lassen sich regelmäßige Buchungszeiträume von einem halben oder einem Jahr bilden. Im Modell gab es durchaus auch Einrichtungen, die eine monatliche Änderung der Buchung zugelassen haben. Nach den Erfahrungswerten dieser Einrichtungen bleibt die Buchung weitgehend stabil, eine Umbuchung während des Jahres beschränkt sich auf Einzelfälle.

Lässt sich die notwendige Buchung nicht abschätzen, kann damit unbürokratisch umgegangen werden

Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass Eltern aufgrund ihrer konkreten Arbeitssituation nicht abschätzen können, wann sie ihr Kind bringen bzw. holen können. In aller Regel handelt es sich um Einzelfälle. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Vereinbarung zwischen Eltern und Träger, dass sie ihr Kind innerhalb der Öffnungszeit bringen und holen können und hierfür ein bestimmter, realistischer Zeitrahmen gebucht wird. Sollte sich herausstellen, dass der gebuchte Zeitrahmen unzutreffend ist, wird dieser nachträglich korrigiert und dies seitens des

Trägers im Rahmen der Antragstellung zur Endabrechnung gegenüber der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

Im Hort sind zum Zeitpunkt der Buchung oftmals die Schulzeiten noch nicht bekannt. Ausgehend von dem bekannten Stundenumfang der jeweiligen Schulklassen kann auch hier zunächst ein realistischer Buchungsrahmen für die Beantragung der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt werden. Sollte dieser unzutreffend sein, kann dieser entsprechend nachträglich angepasst werden. Bei den Horten ist insoweit hier zusätzlich eine Erleichterung durch das BayKiBiG vorgesehen, als durch den um 0.2 höheren Gewichtungsfaktor umgerechnet eine Buchungszeitkategorie zusätzlich finanziert wird. Durch diese Maßnahme soll gerade das unterschiedliche Unterrichtsende einen Ausgleich erfahren.